

ZVEH-Richtlinien

über die Zulassung zum "Bundesleistungswettbewerb der elektrohandwerklichen Jugend Deutschlands"

Stand: 1. Mai 2009

Auf der Grundlage der ZDH-Richtlinien für die Durchführung des „Leistungswettbewerbs des Deutschen Handwerks“ vom April 2009 hat der Bewertungsausschuss des ZVEH die nachstehenden ergänzenden Bestimmungen erlassen:

(1) Der diesjährige „Bundesleistungswettbewerb der elektrohandwerklichen Jugend Deutschlands“ (BLW) wird in der Zeit vom 12. – 15.11.2009 am bfe-Oldenburg in den folgenden sieben Wettbewerbsberufen durchgeführt:

1. Elektroniker, Fachrichtung Energie- und Gebäudetechnik
2. Elektroniker, Fachrichtung Automatisierungstechnik
3. Elektroniker, Fachrichtung Informations- und Telekommunikationstechnik
4. Systemelektroniker
5. Elektroniker für Maschinen und Antriebstechnik
6. Informationselektroniker, Schwerpunkt Geräte- und Systemtechnik
7. Informationselektroniker, Schwerpunkt Bürosystemtechnik

(2) Als Wettbewerbsarbeit für den **Innungsbesten** gelten jeweils die im Rahmen der Gesellenprüfung ordnungsgemäß angefertigten praktischen Prüfungsarbeiten.

(3) Als Wettbewerbsarbeit für den **Kammerbesten** gelten gleichfalls die praktischen Prüfungsarbeiten im Rahmen der Gesellenprüfung, sofern nicht auf Kammerebene ein eigener Wettbewerb unter den Innungsbesten des Kammerbezirkes durchgeführt wird.

(4) Die Ermittlung des **Landessiegers** der elektro- und informationstechnischen Jugend erfolgt dadurch, dass die Kammerbesten eine besondere Wettbewerbsarbeit in der fachlichen und organisatorischen Verantwortung des regional zuständigen Landesinnungsverbandes anzufertigen haben. Für die Anfertigung der Wettbewerbsarbeit sind einschließlich des in Ziff. 6 genannten Fachgespräches höchstens 8 Zeitstunden vorzusehen.

Bietet der Landesinnungsverband einen solchen Wettbewerb nicht an, gelten als Wettbewerbsarbeit der Landessieger die praktischen Prüfungsarbeiten im Rahmen der Gesellenprüfung.

(5) Die Ermittlung des **Bundessiegers** der elektro- und informationstechnischen Jugend erfolgt dadurch, dass die Landessieger eine besondere Wettbewerbsarbeit in der fachlichen und organisatorischen Verantwortung des ZVEH und der hierfür zuständigen Bewertungsausschüsse anzufertigen haben. Für die Anfertigung der Wettbewerbsarbeit sind einschließlich des in Ziff. 6 genannten Fachgespräches höchstens 12 Zeitstunden vorzusehen.

Da die Wettbewerbsarbeiten (praktische Prüfungsarbeiten in der Gesellenprüfung) der Landessieger zur Ermittlung der Bundessieger in den Elektrohandwerken **ausdrücklich nicht** herangezogen werden, erübrigt sich deren Einsendung.

(6) Die Art der Wettbewerbsaufgaben steht bei allen Wettbewerben in Einklang mit der in der Ausbildungsordnung geregelten Form der Gesellenprüfung. Somit bilden die Geschäfts- und Arbeitsprozesse in der Umsetzung des Kundenauftrags den Kern der Wettbewerbsarbeit. Bewertungsgegenstand sind demnach aus dem Bewertungsbereich "Arbeitsauftrag", erstens die Planung zur Umsetzung des Arbeitsauftrags, zweitens der praktische Aufbau, drittens das Prüfprotokoll sowie viertens ein (situatives) Fachgespräch.

(7) Für die Zulassung zum BLW muß die Mindestpunktzahl für das Bestehen der Gesellenprüfung mit „gut“ erreicht werden, z.Zt. mindestens 81 Punkte bei einer Gesamtpunktzahl von 100 Punkten bzw. 162 Punkte bei einer Gesamtpunktzahl von 200 Punkten.

(8) Die für die Durchführung der Leistungswettbewerbe auf Kammer-, Landes- und Bundesebene anfallenden Kosten trägt der jeweilige Veranstalter.

Frankfurt am Main, den 1. Mai 2009


Manfred Köhler
Vorsitzender